

Kommunales Stellplatz- und Grünanlagen-Förderprogramm der Stadt Abensberg

1. Förderziel

Die Stadt Abensberg fördert in Zusammenarbeit mit der Regierung von Niederbayern im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme die Errichtung von privaten Stellplätzen, Fahrradstellplätzen und Grünanlagen.

2. Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst den Umgriff des Sanierungsgebietes der Altstadt der Stadt Abensberg gem. der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsbereiches „Altstadtbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Fördergegenstand ist die Errichtung von privaten PKW-Stellplätzen, Fahrradstellplätzen und von Grünanlagen.

3.2 Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie vor Ausführung mit der Stadt Abensberg und den mit der städtebaulichen Beurteilung beauftragten Sanierungsarchitekten abgestimmt und noch nicht begonnen wurden. Die Maßnahmen müssen mit den städtebaulichen Planungen und Konzepten vereinbar sein.

3.3 Ein im Rahmen dieses Förderprogramms gewährter Zuschuss darf nur zur Durchführung der genannten Maßnahmen verwendet werden.

4. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden grundsätzlich an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (Bauherr bzw. Maßnahmenträger) in Form von Zuschüssen gewährt.

5. Verfahren

5.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, zu stellen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung von Baugenehmigungen und denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse) bleiben hiervon unberührt.

5.2 Da es sich bei der Förderung um die Vergabe von öffentlichen Mitteln handelt, sind bei der Vergabe von Aufträgen

- die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A),
- die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber (Bevorzugten-Richtlinien),
- die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung,
- die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung und
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Hier ist v.a. die Nr. 3.7 von Bedeutung, da dies der Regelfall sein wird. Um in diesem Fall Vergleichswerte zu erhalten, sind trotzdem mindestens drei Angebote vorzulegen.

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5.3 Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens kann dies, falls erforderlich, geschehen durch:

- Planunterlagen mit Angaben zu Materialien, Oberflächen, Farben
- Detailzeichnungen, Skizzen, Muster, Beispiele
- Sonstige geeignete Darstellungen.

5.4 Die Fördermittel werden durch die Stadt Abensberg gewährt. Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Abensberg bzw. dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadt Abensberg begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

5.5 Von den vorzulegenden Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer erheblichen Änderung des Bauprogramms oder einer erheblichen Überschreitung der Baukosten (ca. 10 %) führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Stadt Abensberg. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuschussempfänger in vollem Umfang aus eigenen Mitteln trägt.

5.6 Die abzuschließende Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit, wenn die jeweilige Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Abschluss beendet ist. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

5.7 Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von zwei Monaten der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung mit Rechnungsbelegen und entsprechender Fotodokumentation (Zustand vor und nach Durchführung der Maßnahme) vorzulegen. Diesen hat die Stadt Abensberg zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen. Die Stadt Abensberg bereitet die Bewilligungs- und Auszahlungsanträge sowie die Zwischen- und endgültigen Verwendungsnachweise, bezogen auf das Verhältnis Stadt Abensberg/Regierung von Niederbayern vor.

6. Höhe der Förderung, Zahlungsweise

- 6.1 Aus Städtebauförderungsmitteln werden grundsätzlich bis zu 30 v.H. der förderfähigen Kosten je Einzelobjekt (Baumaßnahme), höchstens jedoch 10.000 € als Zuschüsse gewährt. Die Fördersumme teilen sich der Freistaat Bayern mit 60 v.H. und die Stadt Abensberg mit 40 v.H.
- 6.2 Mehrmalige Förderungen für verschiedene Maßnahmen an einem Objekt sind möglich, jedoch wird für ein und dasselbe Objekt nicht mehr als 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten als Zuschuss, höchstens 10.000 € gewährt.
- 6.3 Die Höhe der förderfähigen Kosten und der gewährte Zuschussbetrag werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt. Die Fördermittel werden ausbezahlt, sobald die förderfähigen Maßnahmen durchgeführt wurden, der Verwendungsnachweis mit Originalrechnungsbelegen vorgelegt, durch die Stadt Abensberg geprüft wurde und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 6.4 Nicht gefördert werden insbesondere:
- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmeträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u.a. Vorsteuerabzug),
 - Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist.
- 6.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Stadt Abensberg und der Regierung von Niederbayern.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.